Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 12 **Wriezen, den 31.12.2009** **9. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf v. 02.11.2009 S. 1
- Kartenausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bliesdorf, Teilgebiet im OT Metzdorf S. 2
- Kartenausschnitt „Solarpark Metzdorf“ Bebauungsplan S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin v. 24.11.2009 S. 4
- Bekanntmachungsanordnung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2009 S. 4
- 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2009 S. 5
- Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB S. 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue v. 09.11.2009 S. 6
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel v. 02.11.2009 S. 6/7
- Bekanntmachungsanordnung Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Baumschutzsatzung) S. 8
- Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Baumschutzsatzung) S. 9-13

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung ab S. 14

Bliesdorf

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf ihrer Sitzung am 02.11.2009 auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung nachfolgenden Beschluss gefasst:

Vorlage Nr.: S-BOA/380/09-04– Beschluss-Nr. GV Blies/20091102/Ö13

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:
1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf soll für ein Gebiet geändert werden. Die Lage des zu ändernden Planbereiches ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenausschnittes.
2. Die Gemeinde Bliesdorf stimmt den vorgenannten Änderungsabsichten zu und leitet ein Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.
3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durchzuführen.
4. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen.
5. Der Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Wriezen, den 16.11.2009

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Bliesdorf
16269 Bliesdorf

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf ihrer Sitzung am 02.11.2009 auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung nachfolgenden Beschluss gefasst:

Vorlage Nr.: S-BOA/379/09-04– Beschluss-Nr. GV Blies/20091102/Ö12

1. Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Metzdorf“. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 27 Hektar und ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.
2. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durchzuführen.
3. Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen.
4. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Absatz 1 BauGB).

Wriezen, den 16.11.2009

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Titel
Flächennutzungsplan
Inhalt
Bliesdorf
Teilgebiet im OT Metzdorf
ausführende Stelle
Bearbeiter
Datum
21.10.2009
Maßstab
1 : 10000
N

Plangebiet
Titel
Solarpark Hetzdorf
Inhalt
Bebauungsplan
ausführende Stelle
Bearbeiter
Datum
21.10.2009
Maßstab
1 : 10000
N

Neulewin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 24.11.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Nlw/20091124/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt entsprechend § 82 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 GVBl. I/07, (Nr.19), S.286, die geprüften Jahresrechnungen 2007 und 2008 mit seinen Anlagen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20091124/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt entsprechend § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007, GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286 die, auf die vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Sachverhalte beschränkte Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 der Gemeinde Neulewin.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20091124/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gem. § 83 (3), (4) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2008 bis 2012 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20091124/Ö15
Beschluss:
Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: .0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20091124/Ö18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt, sich ausdrücklich gegen die Verpressung von CO2 im Untergrund des Gemeindegebiets auszusprechen. Erkundungen, die die Eignung des Untergrundes zur Einlagerung von CO2 bezwecken, werden abgelehnt.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 9
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung vom 08.07.2009

Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, haben folgende Eilentscheidung getroffen: Zu Rechtsangelegenheiten.

Die Eilentscheidung wurde durch die Gemeindevertretung am 24.11.2009 bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2009
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind, und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder-Str. 48,
Dienstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
in der Kämmerei, Zimmer 105, Einsicht nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung erhält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

Wriezen, 01.12.2009

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	12.300	16.300	1.063.300	1.059.300
die Ausgaben	26.000	30.000	1.063.300	1.059.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	4.400	318.200	313.800
die Ausgaben	9.000	13.400	318.200	313.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht verändert.
2. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden nicht geändert.

§ 4

Die Regelungen zu § 79 Gemeindeordnung Brandenburg werden nicht geändert.

§ 5

Die Festlegungen zu unerheblichen über- u. außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg werden nicht geändert.

Wriezen, 01.12.2009

Sylvia Borkert
Stellv. Amtsdirektorin

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf der öffentlichen Sitzung vom 29.10.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Ntr/20091029/Ö12

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt, zur Beseitigung der Schäden am Verbindungsweg Feuerwehr-Wuschewier die Firma Gewässer- und Landschaftsbau GeLa, Feldstraße 3 a, 15306 Seelow mit der Auftragssumme von 9.048,74 • brutto zu beauftragen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Auftragserteilung und der weiteren Betreuung der Maßnahme betraut. Die Durchführung soll in Abhängigkeit von der Witterung noch 2009 erfolgen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

,den 18.12.2009

für: Gemeinde Neutrebbin, 15320 Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin
über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat auf ihrer Sitzung am 17.12.2009 den Entwurf des Bebauungsplan „Industriegebiet Neutrebbin, Hauptstraße“ in der Fassung vom 19.11.2009 und die dazugehörige Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplans „Industriegebiet Neutrebbin, Hauptstraße“ liegt zu jedermanns Einsicht

vom 11. Januar 2010 bis zum 15. Februar 2010

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich aus.

Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen des *Landkreises Märkisch-Oderland, des Brandenburgisches Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, des Landedesumweltamtes Brandenburg, des Gewässer- und Deichverbands Oderbruch-Barnim, des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände GbR* aus sowie Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten:

Umweltbericht, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Beurteilung der Geruchsstoffimmissionen im Umfeld des Bebauungsplangebietes, Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld des Bebauungsplangebietes

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 15.02.2010 (mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift) im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107 Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB

unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf der öffentlichen Sitzung vom 09.11.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: V Oder/20091109/Ö9
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt:

1. Das Amt bzw. der Amtsdirektor werden beauftragt, sich bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für die Festsetzung von geeigneten Gebieten im Gemeindegebiet Oderaue, innerhalb dessen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist, einzusetzen. Dies gilt insbesondere für die beabsichtigte Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. Der Windkrafterlass des Landes Brandenburg vom 16.06.2009 ist zu beachten.

2. Durch fachlich fundierte Stellungnahmen soll bei der Regionalen Planungsgemeinschaft die Festsetzung von Windeignungsgebieten im Gemeindegebiet beantragt werden.

3. Die Gemeindevertretung ist über die durchgeführten Schritte zu informieren.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: .0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20091109/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt gem. § 83 (3), (4) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2008 bis 2012 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20091109/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt entsprechend § 82 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 GVBl. I/07, (Nr.19), S.286, die geprüften Jahresrechnungen 2007 und 2008 mit seinen Anlagen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: V Oder/20091109/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt entsprechend § 82 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 GVBl. I/07, (Nr.19), S.286, die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 der Gemeinde Oderaue.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Prötzel hat auf der öffentlichen Sitzung vom 02.11.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Prö/20091102/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt entsprechend § 82 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 GVBl. I/07, (Nr.19), S.286, die geprüften Jahresrechnungen 2007 und 2008 mit seinen Anlagen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20091102/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt entsprechend § 82 Abs.4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 GVBl.I/07, (Nr.19), S.286, die, auf die vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Sachverhalte beschränkte Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 der Gemeinde Prötzel.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend:10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20091102/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt gem. § 83 (3), (4) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm

2008 bis 2012 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20091102/Ö14
Beschluss:
Gemäß § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20091102/Ö15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, sich ausdrücklich gegen die Verpressung von CO2 im Untergrund des Gemeindegebiets auszusprechen. Erkundungen, die die Eignung des Untergrundes zur Einlagerung von CO2 bezwecken, werden abgelehnt.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20091102/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag – Nutzungsänderung der ehem. Rinderställe zur Entenaufzucht- und -mastanlage – auf dem Grundstück in der Gemarkung Prötzel, Flur 19, Flurstück 155 und 176 (Sternebecker Straße 2), zu erteilen.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 1, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Prö/20091102/Ö17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel wählt gemäß § 82h Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes Herrn Andreas Behnen zum neuen Ortsvorsteher des Ortsteils Prädikow für den Rest der allgemeinen Wahlperiode.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20091102/Ö18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel beschließt, der Amtsdirektor möge prüfen, unter welchen Voraussetzungen ein Austritt aus dem Gewässerunterhaltungsverband „Stöbber-Erpe“ möglich ist. Auch wäre zu prüfen, ob ein eigener Gewässerunterhaltungsverband, ggf. unter Einbeziehung weiterer Kommunen, gegründet werden kann.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür:10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20091102/N25
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20091102/N26
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeindevertretung Prötzel hat auf der öffentlichen Sitzung vom 19.11.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Prö/20091119/N6
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die nachstehende

Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Baumschutzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter der Bezeichnung Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung der Satzung verletzt worden ist und auch nicht für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten.
In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch in 16269 Wriezen, Freienwalder Straße 48,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

Im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 118, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 27.11.2009

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin

Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin
über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Reichenow-Möglin
(Baumschutzsatzung)

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in des Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, 271) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin in ihrer Sitzung am 28.05.2009 folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Reichenow-Möglin.
Auf Grund dieser Satzung werden Bäume in der Gemeinde Reichenow-Möglin als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm

2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) vom 29.06.2004 (GVBl. II/04 S. 553) oder gemäß § 5 Abs. 4 dieser Satzung gepflanzt wurden.
   Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

3. Feld- und Bergulme, Eberesche, Mehlbeere, Elsbeere, Weißdorn, Frühblühende Traubenkirsche, Vogelkirsche, Stiel-, Zerr-, Rot- und Traubeneiche sowie Kastanie mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm.

4. Baumarten, die in der Roten Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs als gefährdet, stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht geführt werden.

5. Kopfweiden, Kopfpappeln und Obstbäume (auch Walnuss) mit einem Stammumfang von mind. 60 cm und einer Stammhöhe von mindestens 1,5 m.

§ 2
Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

1. sonstige Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;

2. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;

3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;

4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;

5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Das Amt Barnim-Oderbruch kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.

(3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von:

1. Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;

2. Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;

3. Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere:

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;

2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;

3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;

4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 4
Verbote, zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume ohne die erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1.1 Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (Asphalt oder Beton),
1.2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
1.3 Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder sonstigen Abwässern,
1.4 Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln.

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Nicht verboten sind:

1. Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege -und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die Gemeinde Reichenow-Möglin zugestimmt hat.
2. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.
   Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich anzuzeigen.
   Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.
3. Fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen
4. Fachgerechte Schnitte zur Erzielung regionaltypischer Nutzungsformen wie Kopfbäume.

§ 5
Genehmigung und Ersatzpflanzung

(1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt Barnim-Oderbruch. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an das Amt Barnim-Oderbruch zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn:

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;

2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;

3. von dem Baum erheblich Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;

4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen. § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist auf zwei Jahre befristet.

(4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll, außer in den Fällen nach § 5 Abs. Ziffer 2 bis 4 und § 4 Abs.3, dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume sowie durch Sturmschäden geschädigte oder umgestürzte Bäume. Die Ersatzbemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung auf dem Gebiet der Gemeinde Reichenow-Möglin richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach folgendem Berechnungsmodus:
Je angefangene 60 cm Stammumfang ist ein Ersatzbaum (Laubbaum Stammumfang 12-14 cm) in handelsüblicher Baumschulenware festzusetzen. Es ist auch die Pflanzung von Wildlingen vergleichbarer Qualität zulässig. Ist im unmittelbaren Bereich des zur Fällung beantragten Bereiches Aufwuchs vorhanden, der den Anforderungen handelsüblicher Baumschulware des Stammumfanges 12-14cm entspricht, so kann dieser als Ersatzpflanzung angerechnet werden. Dieser ist vom Antragsteller individuell zu kennzeichnen und ist dann entsprechend § 1 Satz 2 Nr.2 dieser Satzung geschützt. Für die Pflanzung veredelter Obstbäume sind als Ersatzpflanzungen Verdelungen von Hoch- und Halbstämmen zugelassen.
Das Amt Barnim-Oderbruch ist berechtigt die Baumartenwahl für die Ersatzpflanzung beschränkend zu beeinflussen.
Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von zwei Jahren nach Pflanzung angewachsen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(5) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;

2. die in § 4 Abs. 2 vorgeschriebene Mitteilung an das Amt Barnim-Oderbruch unterlässt;

3. entgegen § 4 Abs. 2 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;

4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € (in Worten: zehntausend), in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 € (in Worten: fünfzigtausend) geahndet werden.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 29.05.2009

Sylvia Borkert
stellv. Amtsdirektorin

Anlage:

Baumarten im Sinne des § 4 Abs. 2 (2.) dieser Baumschutzsatzung sind nach Roter Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs (und Berlins), veröffentlicht durch das Landesumweltamt in der Zeitschrift Naturschutz und Landschaftspflege Heft 4 (2006):

- Bergulme *Ulmus glabra*
- Feldulme *Ulmus minor*
- Elsbeere *Sorbus torminales*

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10206 Berlin (Postanschrift)

Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

Bauabgangsstatistik 2009

Land Brandenburg

Berlin, November 2009

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur *Bauabgangsstatistik* nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts

Dortustraße 46
14467 Potsdam

Informationsservice:
E-Mail: info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Telefon: 0331 39 - 444 (Potsdam)
Telefax: 0331 39 - 418

Telefon: 030 9021 - 3434 (Berlin)
Telefax: 030 9021 - 3655

Vorstand:
Prof. Dr. Ulrike Rockmann

Gerichtsstand Potsdam

Veranstaltungen in den Gemeinden des Amtes Barnim Oderbruch 2009

Dezember

04.12.09	Gemeinde Oderaue OT Neuküstrinchen	Saal der Agrogenossenschaft	14.00	Rentnerweihnachtsfeier
05.12.09	Förderverein Kirche Altmädewitz	Kirche Altmädewitz	16.00	Konzert, es spielt „Sektett“
05.12.09	Prädikow			Adventsfeier-Baumschmücken
07.12.09	Gemeinde Oderaue OT Mädewitz	Bürgerhaus Neumädewitz	14.00	Weihnachtsfeier
12.12.09	Gemeinde Neulewin OT Güstebieser Loose	Gemeindehaus	14.00	Seniorenweihnachtsfeier aller 3 Ortsteile
12.12.09	Harnekop			Weihnachtsfeier
13.12.09	Findling Verlag, Frau Prust	Musenhof	16.00	Märchen, Geschichten und Lieder
13.12.09	Prädikow			Weihnachtsfeier der Senioren
31.12.09	Sternebeck			Silvesterfeuer

Amt Barnim-Oderbruch

Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Fax: 033456/34843
Tel.: 033456/39960

Sprechzeiten:
Dienstag 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag 8.00-12.00 Uhr 14.00-16.00 Uhr

Amtsdirektor: Herr Karsten Birkholz
Stellvertreterin: Frau Sylvia Borkert

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Telefonnummer	E-Mail
Amtsdirektor	Herr Karsten Birkholz	201	399 60	birkholz@barnim-oderbruch.de
Sekretariat	Frau Christina Rubin	202	399 60	rubin@barnim-oderbruch.de
Hauptamtsleiterin	Frau Sylvia Borkert	203	399 62	borkert@barnim-oderbruch.de
Sitzungsdienst	Frau Jutta Lemke	204	399 29	lemke@barnim-oderbruch.de
Personalabteilung	Frau Ute Makarowski	208	399 26	makarowski@barnim-oderbruch.de
Schule/ Kita/ Kultur	Frau Andrea Buchholz	205	399 16	andrea.buchholz@barnim-oderbruch.de
Kita/Bewertungen	Frau Madlen Kruschke	205	399 16	kruschke@barnim-oderbruch.de
Archiv (siehe unten)	Frau Makarowski	Keller	299 36	makarowski@barnim-oderbruch.de
TUIV/EDV	Herr Ralf Biesdorf	108	399 13	biesdorf@barnim-oderbruch.de
Leiterin der Kämmerei	Frau Doris Wegner	106	399 17	wegner@barnim-oderbruch.de
Haushalt	Frau Marion Lorenz	105	399 21	lorenz@barnim-oderbruch.de
Steuern	Frau Gabriele Butschke	105	399 21	butschke@barnim-oderbruch.de
Kasse	Frau Jana Köhler	101	399 27	köhler@barnim-oderbruch.de
Kasse	Frau Anneliese Hinterthan	101	399 24	hinterthan@barnim-oderbruch.de
Kasse/Mahnwesen/ Wasser- und Bodenverband	Frau Birgit Stegemann	102	399 20	birgit.stegemann@barnim-oderbruch.de
Kasse/ Vollstreckung	Frau Mandy Hirseland	102	399 21	hirselandland@barnim-oderbruch.de
Mieten, Pachten, Hundesteuern	Frau Monika Böttcher	115	399 15	boettcher@barnim-oderbruch.de
Leiter des Bau- und Ordnungsamtes	Herr Karsten Birkholz	201	399 60	birkholz@barnim-oderbruch.de
Sachgebietsleiter Ordnungsamt	Herr Bernd Pliquett	118	399 18	pliquett@barnim-oderbruch.de
Feuerwehren, Gewerbeamt	Herr Bernd Pliquett	118	399 18	pliquett@barnim-oderbruch.de
Friedhofsverwaltung/ Standesamt	Frau Peggy Mix	113	399 11	mix@barnim-oderbruch.de
Baumbegutachtung	Herr Steffen Fahl	118	399 18	fahl@barnim-oderbruch.de
Einwohnermeldeamt	Frau Gundula Schubert	119	399 28	schubert@barnim-oderbruch.de
Sachgebietsleiter Bauverwaltung	Herr Helge Suhr	117	399 22	suhr@barnim-oderbruch.de
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	107	399 25	bundrock@barnim-oderbruch.de
Bauverwaltung	Frau Simone Rehfeldt	111	399 12	rehfeldt@barnim-oderbruch.de
Liegenschaften	Frau Anette Baranski	116	399 23	baranski@barnim-oderbruch.de
Polizei (dienstags 15.00-17.30 Uhr)	Herr Warkentin/ Herr Lüben		399 33	
Archiv	Frau Makarowski		399 36	makarowski@barnim-oderbruch
(montags von 7.30-12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr und mittwochs von 7.30-12.00 Uhr)				
Schulungsraum		Keller	399 40	

Achtung: Die Abwicklung elektronischen Rechtsverkehrs über unsere E-Mail Adressen ist nicht möglich!

Danksagungen für Hochzeiten und Jubiläen
werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !! Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327 !
Ihre Fortunato Werbung

www.fortunato-werbung.de

Der Alttrebbiner
Henri Mandke

... kommt ja wie gerufen!!

Personentransport (Familienfeier, Flughafentransfer, u.s.w.)
Krankentransport (alle Kassen)
Dialysefahrten • Bestrahlung- & Chemofahrten
Kur- & Rehafahrten

Ihr Fahrdienst für's Oderbruch
Telefon: Neutrebbin 4759 oder 0172-39 74 07 2

Redaktionsschluss
für das nächste Amtsblatt (Februar 2009) ist der **08.01.2010.**

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch,
Der Amtsdirektor
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
Tel.: 033456/39960
Fax: 033456/34843
E-Mail:
borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch,
Frau Sylvia Borkert,
Frau Christina Rubin

Layout Fortunato Werbung
Satz Rotkäppchen 1
Anzeigen 15306 Seelow
Tel 03346/327
Fax: 03346/846007
E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.